

II-878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 20. JAN. 1984

Zl. 01041/72-Pr.5/83

354 /AB

1984 -01- 27

zu 336 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Dipl.-Ing. Riegler und Genossen,
Nr. 336/J, vom 2. Dezember 1983,
betreffend Anwendung des Markt-
ordnungsgesetzes

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Riegler und Genossen, Nr. 336/J, betreffend Anwendung des Marktordnungsgesetzes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Die österreichische Milchmarktordnung ist durch ein hohes Maß an staatlicher Lenkung gekennzeichnet. Von "Zwangsverwaltung" kann jedoch meines Erachtens nicht die Rede sein, weil große

- 2 -

Entscheidungsspielräume der am Wirtschaftsleben Beteiligten vorhanden sind. So ist etwa für den Bauern die Produktionsfreiheit gegeben. Die im Interesse der Milchlieferanten vorgesehene Ablieferungsverpflichtung und die damit korrespondierende Übernahmeverpflichtung der Molkereien zu einem garantierten Preis, bringen freilich gewisse Einschränkungen der Dispositionsmöglichkeiten mit sich. Es darf aber nicht übersehen werden, daß das System für den überwiegenden Teil der betroffenen Landwirte wesentlich größere Vorteile als Nachteile bietet. Dieses System dient vorallem der Absatzsicherung zu garantierten Preisen.

Zu 2 und 3:

Der Vollzug des Marktordnungsgesetzes durch den Milchwirtschaftsfonds hält sich in dem vom Gesetz gezogenen Rahmen. Somit bestand für mich kein Anlaß, als Aufsichtsorgan gemäß § 53 MOG einzuschreiten.

Wenn der in der Anfrage zitierte Abgeordnete der Ansicht ist, daß in manchen Fällen der vom Gesetz eingeräumte Entscheidungsspielraum zu wenig genützt wird, kann ich dafür Verständnis aufbringen. Bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Novellierung des Marktordnungsgesetzes werde ich daher eine gewisse Liberalisierung einzelner Bestimmungen anstreben - wobei aber natürlich auf die Verhinderung von Mißbräuchen Bedacht genommen werden muß.

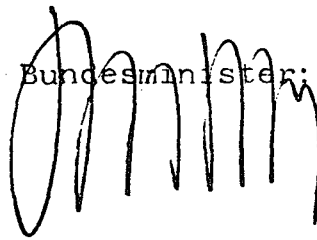
Zu 4:

Die Behandlung der Berufung des Herrn Hiegesberger wurde zunächst über Intervention des Berufungswerbers, vor allem im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Einigung mit der zuständigen Molkerei, zurückgestellt. Nachdem sich herausge-

- 3 -

stellt hat, daß der Berufungswerber diese Zeit zur Etablierung eines unbefugten Ab-Hof-Verkaufes in beträchtlichem Umfang genützt hat, wurde das Verfahren wieder von Amts wegen betrieben. Eine Erledigung konnte dessen ungeachtet bis jetzt nicht erfolgen, da Herr Hiegesberger die ihm zur Klärung des Sachverhaltes (insbesondere hinsichtlich der Versorgungsverhältnisse in der näheren Umgebung) gestellten Fragen zum Teil gar nicht, zum Teil nur ausweichend beantwortet hat. Es wird daher derzeit versucht, diese Umstände ohne Mitwirkung des Berufungswerbers zu ermitteln.

Der Bundesminister:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned over the text 'Der Bundesminister:'.